

Antrag

der Fraktion der CDU

Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) wird wie folgt geändert:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Nach § 34 wird folgender neuer § 34a eingefügt:

„§ 34a
Untersuchung von Personen

Eine Person darf durch einen Arzt oder eine Ärztin körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person ausgegangen ist, weil es zu einer Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger gekommen sein kann, und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe zulässig, wenn sie von einem Arzt oder einer Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und kein Nachteil für die Gesundheit der oder des Betroffenen zu befürchten ist. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen; in diesem Fall ist die richterliche Bestätigung der Anordnung unverzüglich zu beantragen. Für das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Die bei der Blutentnahme oder anderen Eingriffen entnommenen Proben sind nach der Durchführung der Untersuchungen unverzüglich zu vernichten. Untersuchungsdaten aus Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zu dem in Satz 1 genannten Zweck nicht mehr benötigt werden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Die neu geschaffene Regelung in § 34a ist konzipiert als Rechtsgrundlage für eine Blutentnahme beim Verursacher einer Infektionsgefahr und dient der Abwehr schwerster Gesundheitsgefahren bei berufsbedingt betroffenen Personen (z.B. Ärzten, Krankenpflegepersonal, Strafvollzugsbediensteten, Polizeidienstkräften, Rettungsdiensten und Feuerwehr) und Opfern von Gewalttaten (z.B. Vergewaltigung, Raub).

Berufsbedingt betroffene Personen kommen nicht selten mit Personengruppen in Kontakt, bei denen Infektionen mit besonders gefährlichen und ansteckenden Krankheitserregern wie z. B. dem Hepatitis-B-, Hepatitis-C- oder dem Humanen Immundefizienzvirus (HIV) vorliegen können. Insbesondere bei Kontakten zur offenen Drogenszene besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Infektionsrisiko, z.B. durch Verletzungen mit kontaminierten Gegenständen oder Kontakt mit infektiösem Blut. Darüber hinaus besteht auch für Opfer von Straftaten, die mit infektiösem Material in Berührung gekommen sind, ein akuter Bedarf für medizinische Hilfsmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang wird dringend eine gesetzliche Regelung benötigt, die die unverzügliche Blutentnahme beim Verursacher einer Infektionsgefahr auch gegen dessen Willen erlaubt, um dessen Serostatus als Voraussetzung für die Einleitung medizinischer Maßnahmen (sog. Postexpositionelle Prophylaxe) zum Schutz der Betroffenen feststellen zu können. Die Prophylaxe muss innerhalb weniger Tage nach der möglichen Ansteckung erfolgen um wirksam zu sein. Für die Betroffenen bedeuten diese Maßnahmen wegen der damit verbunde-

nen Nebenwirkungen schwerwiegende gesundheitliche Risiken und Einschränkungen. Der behandelnde Arzt ist daher unbedingt auf eine aktuelle Blutprobe des Schädigers angewiesen, um entscheiden zu können, ob die Prophylaxe erforderlich ist oder nicht.

Das ASOG begründet derzeit keine Möglichkeit einer Blutprobenentnahme gegen den Willen des Betroffenen. Auf die entsprechende strafprozessuale Rechtsgrundlage (§ 81a Abs. 1 StPO) kann im Regelfall nicht zurückgegriffen werden. Denn die körperliche Untersuchung ist darauf gerichtet, den Zustand und die Beschaffenheit des Körpers sowie seiner Bestandteile für die Zwecke der Gefahrenabwehr festzustellen. § 81a StPO gilt demgegenüber für vorzunehmende Untersuchungen im Rahmen der Strafverfolgung.

Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich der polizeilichen Generalklausel gem. § 17 Abs. 1 ASOG in den genannten Fällen nicht eröffnet.

Gegen eine landesrechtliche Normierung spricht auch nicht die bereits bestehende Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen zur Feststellung von HIV-Erkrankungen in §§ 25, 26 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Zwar hat hier der Bund von seiner konkurrierende Gesetzgebung gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG Gebrauch gemacht. Für die Zulässigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfes spricht jedoch, dass dieser auf eine Fallkonstellation bezogen ist, die außerhalb des eigentlichen Zweckes des Infektionsschutzgesetzes liegt. Die frühzeitige Erkennung von Infektionen dient nach dem Infektionsschutzgesetz vor allem dazu, die Weiterverbreitung von Infektionen zu verhindern (vgl. § 1 Abs. 1 IfSG). Neben der Vorbeugung sind die frühzeitige Erkennung von Infektionen und die Verhinderung der Weiterverbreitung die wesentlichen Elemente des gesetzgeberischen Schutzkonzepts. Demgegenüber ist die polizeirechtlich zu regelnde Gefahrenlage dadurch gekennzeichnet, dass es nach den Umständen schon zu einer Weiterverbreitung in einem konkreten Fall gekommen sein könnte. Es geht hier nicht um den Schutz Dritter vor Ansteckung, sondern um den Schutz des möglicherweise schon Infizierten. In einem solchen Fall, insbesondere bei einem vorangegangenen rechtswidrigen Angriff, erscheint die Eingriffsschwelle für eine Blutuntersuchung gemäß § 25 Abs. 1 IfSG, nämlich die Annahme eines Krankheits- oder Ansteckungsverdachts, nicht zwingend geboten. (siehe Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, Rn. 602).

Den äußerst schwerwiegenden Gesundheitsgefahren für das potentielle Ansteckungspfer steht ein verhältnismäßig geringfügiger Eingriff für den Betroffenen gegenüber. Die Blutprobenentnahme ist nach wenigen Minuten beendet, birgt praktisch keine gesundheitlichen Risiken und bleibt ohne nachteilige Folgen, wenn sie wie vorgeschrieben nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird. Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht sind weitgehend ausgeschlossen, da die Verwendung der Untersuchungsdaten nur für den genannten Zweck zulässig ist und die Daten anschließend unverzüglich zu löschen sind.

Berlin, den 18. Mai 2017

Graf Dregger Trapp Dr. Juhnke Rissmann Wansner
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU